



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 03/2024

26.01.2024

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum vom 24.01.2024

**Verfahrensordnung für die elektronische Stimmabgabe
in den Gremien der Hochschule für Gesundheit Bochum**

vom 24.01.2024

Aufgrund des § 30 Abs. 4 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), zuletzt geändert am 08. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) i.V.m. §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit die folgenden Regelungen:

Präambel

Gemäß § 30 Abs. 1 HDVO können Sitzungen der Gremien der Hochschule mit Ausnahme der Hochschulwahlversammlung (§ 30 Abs. 3 HDVO) in elektronischer Kommunikation stattfinden. In einem solchen Fall können Beschlüsse in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden; Wahlen können in elektronischer Kommunikation oder durch Briefwahl erfolgen, sofern eine Ordnung der Hochschule dies regelt. Auch Mischformen in Bezug auf die Sitzungsformate sowie die Beschlüsse und Wahlen sind zulässig. Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob eine Sitzung nicht in Präsenz durchgeführt werden kann und ob eine Beschlussfassung oder Wahl in Präsenz untunlich ist sowie in welchem Format die Sitzung und die Stimmabgabe erfolgen (§ 30 Abs. 4 HDVO).

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für geheime Abstimmungen und Wahlen, die innerhalb von Sitzungen der hochschulischen Gremien gefasst werden. Für Wahlen gelten diese Regelungen nur, sofern nicht der Geltungsbereich der Onlinewahlverordnung eröffnet ist.

§ 2 Briefwahl

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen können auch durch Briefwahl erfolgen.
- (2) Soweit nichts anders geregelt ist, finden die Vorgaben des § 23 der Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 3 Elektronische Stimmabgabe

- (1) Geheime Abstimmungen und Wahlen, die in elektronischer Form durchgeführt werden, sind zulässig, sofern die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (2) Die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an einer entsprechenden elektronischen Stimmabgabe müssen bei jedem stimmberechtigten Gremienmitglied gegeben sein.
- (3) Für die geheime elektronische Stimmabgabe sind hierfür geeignete und datenschutzrechtlich zugelassene Tools zu verwenden, die eine geheime Stimmabgabe sicher gewährleisten und verhindern, dass eine Stimme mehrfach abgegeben werden kann. Es ist sicherzustellen, dass nur die zur Stimmabgabe befugten Personen an der elektronischen Abstimmung teilnehmen. Das eingesetzte elektronische System muss der Bedeutung der Wahl Rechnung tragen.
- (4) Das Ergebnis der elektronischen Stimmabgabe ist in der Sitzung bekannt zu geben und zu Protokoll zu nehmen.

§ 4 Öffentlichkeit

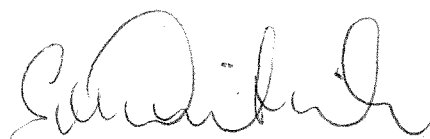
Über Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen, sowie die Ergebnisse von Wahlen, für deren Beschlussfassung nach § 12 Absatz 2 HG die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise informiert.

§ 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft und am 01. April 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Gesundheit vom 24.01.2024 durch den stellvertretenden Präsidenten.

Bochum, den 25.01.2024



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Dieterich', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Sven Dieterich